

Lorenz Böllinger
Fachhochschule Frankfurt, Fachbereich Sozialarbeit

Der „Reformeuphorie“ im Hinblick auf die gesellschaftsverändernd konzipierte Einbeziehung der Sozialwissenschaften in das Strafrecht folgen heute, „10 Jahre danach“, Resignation und Abstinenz der Sozialwissenschaften und – wie es scheint – Triumphieren der Jurisprudenz. Dies könnte zu einer vorschnellen Liquidierung damaliger Begründungsinhalte führen. Demgegenüber ist – mit aller Vorsicht – zu konstatieren, daß sozialwissenschaftliche Elemente inzwischen zumindest ansatzweise von einigen Straffuristen nicht nur alibihaft nachgefragt werden, sondern im labilen Feld der Ambivalenz von kollektiven Strafbedürfnissen und resozialisierender Realitätsaufdeckung einen Stellenwert bereits erlangt haben. Beispiele für solche gemeinsam mikroskopischen und nur mit viel Geduld zu fördernden Integrations(fort)schritte sind die soziologische und psychologische Reflexion von außerrechtlichen, „informellen“ Entscheidungsdeterminanten und die Substantiierung von Rechtsfolgeprogrammen.

1.

Daß sich auf Integration der wissenschaftlichen Deutungssysteme Strafrecht und Sozialwissenschaften zielende, radikal-reformerische Vorstellungen vom Beginn der siebziger Jahre nicht verwirklichen ließen, scheint nun, mehr als zehn Jahre später, in einer Gegenbewegung zu resultieren. Ich meine, daß sich – zumindest teilweise und implizit – strategische Vorstellungen von tiefgreifender Gesellschaftsreform damals mit den Integrationskonzepten „Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaften“ verbanden. Während die Jurisprudenz nunmehr über die gelungene Abwehr des „Einbruches der Sozialwissenschaften“ zu triumphieren scheint, wird aus heutiger sozialwissenschaftlicher Sicht als Reform-Euphorie beurteilt, daß die Erwartungen damals bei weitem zu hoch geschraubt waren. Darin steckt ja auch ein Stück Theorie über die Gründe einer Realitätsverkenntung mit der unterschwelligen (Selbst-)Kritik, man hätte es damals eigentlich schon besser wissen müssen. Aber hinterher ist man immer klüger, und ich frage mich, ob der Mißerfolg im Hinblick auf die früher gehegten Erwartungen es rechtfertigt, die damals zugrundeliegenden Überlegungen gleichsam als geschichtlichen Irrtum zu liquidieren. Eine dahingehende Einschätzung klingt für mich zum

Beispiel durch bei den Stellungnahmen, die an den Beginn der AJK-Tagung „Sozialwissenschaften im Strafrecht“ im November 1980 gestellt worden waren. So hieß es dort: „Es ist überhaupt nicht abzusehen, ob Sozialwissenschaften jemals in der gerichtlichen Praxis irgendeine Bedeutung erlangen können“, weil es „aus Gründen des StPO-Normprogramms, der Verfahrenszwecke und der Arbeitsbedingungen der Justiz nicht um einem Forschungsprozeß ähnelnde Realitätsaufdeckung gehen könne“. Dadurch wird ungeprüft – gewissermaßen nach einer wissenschaftsbetrieblichen Alltagstheorie verfahrend – unterstellt, daß die Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Ergebnisse in der richterlichen Einzelfallentscheidung überhaupt nicht vorkommt. Dies erscheint mir überzogen und nur unter einem idealen Wertungsmaßstab plausibel. Ich meine, daß Erwägungen, die von Richtern heutzutage zur Verhaltensgenese angestellt werden (z. B. interaktionistische), Überlegungen zur Rechtsfolge (Strafzumessung, Maßregeln, Weisungen), Prognose-Entscheidungen etc. nicht mehr durchgängig und absolut unwissenschaftlich oder antisozialwissenschaftlich verlaufen, sondern daß sie neben sozialer Normierung in Anteilen auch Realitätsaufdeckung und Verstehen bezwecken. Natürlich stellen solche sozialwissenschaftlichen Reflexionen keine Auflösung des zutreffend diagnostizierten Grundkonflikts dar, daß nämlich kriminologische Erkenntnisse, soweit sie abweichendes Verhalten erklären wollen, prinzipiell Rang und Gültigkeit strafrechtlicher Zurechnung von Schuld in Frage stellen, während doch Strafrecht, Dogmatik, Schuldprinzip etc. nur ein Teil des Instrumentariums zur Befriedigung kollektivpsychologischer Bedürfnisse, also des Nichtverstehenwollens, sind (Haffke 1980).

Die Annahme, daß die Justiz bei aller restaurativen Abkapselung – jedenfalls durch einzelne sie vertretende Individuen und in einzelnen fachlichen und geographischen Bereichen je unterschiedlich – bereits sozialwissenschaftliche Inhalte einbezieht und berücksichtigt, beziehe ich aus der – zugegebenerweise schmalen – empirischen Basis von Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit mit Strafrichtern und aus Diskussionen mit Kollegen, die entsprechend mit Familienrichtern arbeiten. Es gibt hier zunehmend kriminologische Informationsbedürfnisse, die nicht abgehoben, sondern konkret und handlungsrelevant sind (vgl. z. B.: die obengenannten Themenbereiche, gruppendynamisch determinierte Täterschaft, Sexualstrafrecht etc.). Hinzu kommt eine andere Ebene: In der selbsterfahrungsorientierten Arbeit mit Juristen (ich arbeite mit einer an anderer Stelle ausführlicher zu beschreibenden Methode, die der Balintgruppen-Methode entspricht) zeigt sich deutlich die Situations- und Beziehungs-Spezifität richterlicher Entscheidung. Damit meine ich die Abhängigkeit der rationalen Argumentations-

strukturen und Dogmatik-Verwendung von weniger rationalen, also von vorbewußten oder unbewußten Inhalten, die ihre Grundlage in konkreten vergangenen und aktuellen Interaktionen haben. Solche Inhalte und Motive sind keine starren und einseitig feststehenden Persönlichkeits-Variablen. Sie sind nach meiner Auffassung die psychodynamische Entsprechung für das, was justizsoziologisch und systemtheoretisch unter der Thematik „informelles Programm“, „second code“, „Kryptodogmatik“ etc. erarbeitet worden ist. Je nach individueller Struktur des Berufshandelnden gibt es ein mehr oder weniger ausgeprägtes Bedürfnis, zum einen das dumpfe Unbehagen zu lösen, welches oftmals strafjustizielle Tätigkeit begleitet, zum anderen intellektuellen Erklärungsbedürfnissen zu folgen mit der handlungstheoretischen Fragestellung: Was macht eigentlich der Jurist? Natürlich gibt es auch Abwehrstrukturen bei Juristenpersönlichkeiten, die solche inneren Konflikte durch Rationalisierung, moralisierende Rigidität, gleichsam als bewußt-kämpferische Repräsentanten der kollektiven Straßbedürfnisse lösen. Offenes psychosoziales Forschungsproblem ist, wie die Streuungsverhältnisse zwischen diesen beiden Polen aussehen.

2.

Wenn man einmal von dieser dünnen empirischen Basis absieht und theoretisch-immanent den heutigen „Abgesang“ auf die Reform-Euphorie diskutiert, erscheint mir darin zudem eine Polarität und Absolutheit der Meinungen angedeutet, die ich nicht begründet finde. Es gibt in den diesbezüglichen Stellungnahmen einen Duktus des „ganz oder garnicht“, der nach meinem Eindruck die z. B. in Jägers „Kriminologie im Strafprozeß“ (Jäger 1980) dokumentierte Diskussion zu sehr pointiert. Nach meinem Gefühl schwingt bei den „liquidatorischen“ Positionen zum einen ein wenig die gekränkte Resignation mit: die Strafjuristen wollen ja doch nur immer weiter strafen, und das wird von den gutgläubigen Reformisten nicht richtig erkannt; und: erst wollen die Juristen unsere sozialwissenschaftliche Hilfe und dann weisen sie die von uns angebotenen Schätze zurück (Sack spricht insofern vom „double bind“). Aber vielleicht ist der auf Kränkung folgende Rückzug, das Warten darauf, daß die zuständigen Kräfte das Strafrecht abschaffen, auch auf die Praxisferne der analysierenden Sozialwissenschaftler zurückzuführen — ebenso wie die zutreffend konstatierte Abschottung der Strafrechtswissenschaft, die ja von Sozialwissenschaftlern mit einer gewissen Verachtung als „Aufweichungsangst“ psychodynamisch gedeutet wird.

Sozialwissenschaftlich und rechtshistorisch analysierte Tatsache ist aber doch, daß Prozesse der Rechtsfortbildung, der Entkriminalisierung und Entstigmatisierung lange Zeit-

räume beanspruchen, daß sie in progressiven und regressiven Zyklen verlaufen und gesellschaftliche Entwicklung, Aufklärung und einen spezifischen Zuwachs an individueller und kollektiver Ich-Stärke, also: soziale Bewegung voraussetzen. Dabei werden Veränderungen bekanntlich nicht nur oder nicht vorrangig von der Umformulierung oder Abschaffung von Strafrechtsnormen initiiert. Letztere können nur Folge und Teil eines komplexen materiellen Veränderungsprozesses sein, der sich in der Veränderung dogmatischer Strukturen, Auslegungsregeln, kurz: des „formellen und des „informellen“ Programms manifestiert, und in dem sozioökonomische und sittlich-moralisch-restriktive Kräfte immer mit humanisierenden konkurrieren.

Wenn ein Richter zum Beispiel seiner schichtspezifischen Vorurteile innewird – nicht zuletzt aufgrund kognitiver Auswirkungen einer Fortbildung –, hat er die Möglichkeit, sie ein Stück weit zu kontrollieren und zu kompensieren. Damit sind noch nicht das Strafrecht und die justizbetriebliche Eigendynamik abgeschafft. Aber mikroskopisch betrachtet ist das ein Stück angewandter Sozialwissenschaft, ein Zuwachs an Rationalität im immer noch irrationalen System. In ähnlicher Weise ist es eine nicht mehr ganz unrealistische Perspektive, daß Juristen sich ihrer Projektionsmechanismen bewußt werden und sich ichgerecht auflösen; das wäre im Kleinen eine Durchbrechung kollektiver Strafbedürfnisse, soweit dadurch die Wahrscheinlichkeit sozialisierender statt strafender Intervention steigt.

3.

Die Vorstellung vom Strafverfahren als einen im Sinne positivistisch-experimenteller Sozialwissenschaft Realität aufdeckenden Forschungsprozeß führt tatsächlich in eine Sackgasse (besser: „Opp-Gasse“). Das „beste“ Strafverfahren wird nicht einmal eine annähernde Deskription der wirklichen Lebenssachverhalte und Konflikte in ihrer Komplexität herausarbeiten können, geschweige denn – mit noch so viel Kriminologie – die „wahre“ Kausalgenese. In jedem Fall ist und bleibt Strafrecht und – sollte es jemals abgeschafft werden können – ersatzweise gesellschaftliche Intervention präskriptiv, setzt Wertungen voraus. Davon sollte eine Gesellschaftsordnung vielleicht auch gar nicht weg wollen: in gesellschaftlicher Verantwortung auf den in der Straftat oder im abweichenden Verhalten *auch* enthaltenen Appell reagieren, anomische Prozesse zu bearbeiten, Konflikte zu verarbeiten, und zwar gleichermaßen auf der Ebene der Sozialstruktur wie auf derjenigen der Individualstruktur. So gesehen würde ich das Strafrecht schon heute funktional eher als einen sozialen Verarbeitungsprozeß deuten. Dabei kommt es aber – anders als Luhmann dies interpretiert – nicht wesentlich auf Legitimation an, also auf

bewußte Beseitigung von kognitiven Dissonanzen, spricht: auf Rationalisierung im Sinne unbewußter Abwehrmechanismen in kollektiver Dimension. Es geht eher um den – wenn auch ambivalenten und konflikthaften – Versuch, soziale Reorganisationsprozesse (man könnte auch sagen: Selbstheilungsprozesse) in Gang zu halten. Von Ambivalenz spreche ich deshalb, weil es immer auch gegenläufige Selbstdestruktionsstendenzen gibt. Letztere, zu denen ich auch die besagten Strafbedürfnisse zähle – werden von Affekten transportiert, die letztlich auf individuell disponiertem und sozial geprägtem Aggressivem und Destruktivem beruhen.

Die Frage ist also, welche Gewichtsverteilung diesen Anteilen im Kräftespiel zukommt. Je bewußter vormals unbewußte destruktive Anteile werden, desto größer die Chance affektfreier, nüchterner, sachlich-folgender Orientierung eines Sozialisierungsprozesses durch den Richter. So gesehen sind die „kollektiven Strafbedürfnisse“ für mich zwar eine plausible und im Einzelfall klinisch gut belegbare Deutungshypothese, aber keine feststehende soziale Größe oder Variable. Mir erscheint die für die oben erwähnte Tagung formulierte Ansicht, daß „kollektive Irrationalität nicht eingeschränkt werden kann, solange nicht eine Fundamentalkritik des Ordnungssystems vom Typus Strafrecht . . . in der Gesellschaft stattfindet“ zu absolut und idealistisch. Vielleicht gewährt diese globale Sichtweise der Dinge auch ein wenig Schutz vor den unerquicklichen Niederungen der Praxis und konkreter Detailarbeit – wobei ich nicht verkennen möchte, daß Praxis und Detailarbeit auch betriebsblind machen können. In der globalen Perspektive geht auch verloren, daß die Frage der Einbeziehung von Sozialwissenschaften nicht für alle Bereiche des Strafrechts und nicht für alle Abschnitte und Tatbestände des materiellen Strafrechts gleichermaßen zu beantworten ist. Da müßte erst noch genauer differenziert werden, wo eher in normativ-kontrollierender Absicht Motive zugeschrieben werden und wo – gleichsam gesellschaftstheoretisch und sittlich-moralisch neutral – schon jetzt Spielräume für „psychologische Wahrheitsaufdeckung“, für Verstehen gegeben sind.

4.

Auch die Einwände auf einer „zweiten Ebene“: begrenzte Leistungsfähigkeit des Justizverfahrens für derartig komplexe Verstehensleistungen, scheinen mir empirisch nicht ausreichend begründet. Psychologische Supervisionserfahrungen mit Richtern haben ergeben, daß Verarbeitungsmöglichkeiten für unbewußte Berufskonflikte auch das Berufshandeln entsprechend entlasten und effektivieren können – abgesehen davon, daß mir andere zeitlich-ökonomische Rationalisierungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft zu sein scheinen.

In dem letzten Punkt scheint sich mir die Synthese anzudeuten, unter der weitergearbeitet werden könnte: Die kollektiven Strafbedürfnisse müssen im Berufshandeln gleichermaßen individuell operationalisiert sein wie die soziologisch analysierte Zuschreibung von Motiven: die Schaltstelle ist der Rechtsanwender. Da man sich die Umsetzung solcher Strukturen nur als sich gleichsam „hinter dem Rücken der Handelnden“ vollziehend vorstellen kann, kommt man zur Kategorie des gesellschaftlich überformten Unbewußten im handelnden Individuum. Unter diesem Aspekt aber muß man das Strafrechtssystem als Ganzes in den Blick nehmen und nicht nur im Rahmen isolierter Bereiche (wie z. B. des materiellen Strafrechts) nach der Integration von Sozialwissenschaften fragen. So gesehen läßt sich das materielle Strafrecht nicht vom formellen abtrennen, denn beide sind von den informellen Regeln des Gebrauchs, insbesondere von den unbewußten Anteilen dieser informellen Regeln verklammert. Diese handlungstheoretische Seite wäre also genauer zu erforschen.

Soweit es um die aus diesen Überlegungen folgenden Bemühungen um eine Festlegung von Anforderungen im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung geht, um so etwas wie gesetzliche Handlungsanweisungen, sehe ich allerdings ebensowenig Chancen wie für die Formulierung von scheinbar präzisen Prognosen und Resozialisierungszielen. Ich kann mir in bezug auf die Ausbildung von Juristen nur die mit Theorievermittlung verbundene Initiierung von Verarbeitungs- und Selbsterfahrungsprozessen vorstellen, die gleichzeitig als Einheit von Theorie und Praxis auch einen Teil des Forschungsprozesses darstellen. Solches kann aber nicht in Form von Handlungsanweisungen für jeden Praktiker verbindlich gemacht werden. Es gibt im Rahmen von selbsterfahrungsorientierten Ausbildungsveranstaltungen für Studenten und entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen für Juristen sowie in Form von Supervisions- und Balint-Gruppen praktische Ansätze in dieser Richtung: ein Stück ohne Selbstverleugnung angewandte Sozialwissenschaft, welche jedoch das Aufgeben einer gewissen Resignation und Abstinenz und viel Geduld mit den Juristen voraussetzt.

Summary:

In the early Seventies concepts for introducing social science approaches into the criminal science and justice system were linked with a certain „reform euphoria“. Social scientist some of whom included strategies for basic social change in their concepts now seem to resign and withdraw from that field while jurists feel relieved of alien influences. This could lead to dropping valid insights of that area. Nonetheless it can – very cautiously – be stated that certain elements of scientific substantiation are being sought after by criminal law practitioners not only for token reasons. Social sciences have silently acquired some importance within the system ambivalence of irrational

collective punishing impulses and rational, analytical an rehabilitative tendencies. We find examples for such quasi-microscopic and patience-demanding integration process in sociological and psychological reflexion and working-through of extra-legal, informal decisionmaking determinants as well as the scientific substiation of intervention programs.

Literatur

HAFFKE, B., Strafrechtsdogmatik und Tiefenpsychologie, in: JÄGER, H. (Hrsg.), Kriminologie im Strafprozeß, Frankfurt 1980, S. 133—172.

JÄGER, H. (Hrsg.), Kriminologie im Strafprozeß, Frankfurt 1980

April 1981

Limescorso, 6000 Frankfurt/Main